

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 12.1.09:

Die klassische Rechtswissenschaft (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (11)

Bedeutsame Rechtentwicklungen der klassischen Zeit

- Die Kodifikation des Edikts führt zur Erstarrung des Amtsrechts (*ius honorarium*)
- Ausgehend von den Provinzen werden der zivile Formularprozess und das Strafverfahren der *quaestiones perpetuae* allmählich von der *cognitio extra ordinem* verdrängt
- Zunehmende Bürokratisierung des Reiches
 - Entstehung eines Verwaltungsrechts
- Verleihung des Bürgerrechts an alle freien Reichsbewohner durch die *constitutio Antoniniana* von 212
 - Beseitigung des Gegensatzes von *ius civile* und *ius gentium*

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Römische Rechtsgeschichte (11)

Thema der heutigen Vorlesungsstunde:

- Ein Beispiel für die Denk- und Arbeitsweise der klassischen Juristen: D. 9, 2, 51 (aus dem 86. Buch der Digesten des Salvius Iulianus)
- Die Digesta des Julian gehören zur Literatur der *Problemata*, d.h. sie enthalten „schwierigere und schwerste juristische Einzelfragen“ (*Schulz*).
 - Die Problemfragen sind teils praktische Fragen, die Julian begutachtet hat, teils Fragen aus juristischen Disputationen, teils Fragen, „die der Verfasser selbst in theoretischer Spekulation sich vorlegte“ (*Schulz*).

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Römische Rechtsgeschichte (11)

Der Fall:

Täter1 verletzt den Sklaven S tödlich. Bevor S stirbt, wird er 1. von Erblasser E zum Erben eingesetzt und 2. von Täter2 nochmals verletzt, so dass er stirbt, noch bevor er an der von T1 zugefügten Verletzung gestorben wäre.

Wichtige Voraussetzungen

- Eine Erbschaft, die einem Sklaven zugedacht ist, fällt dem Herrn zu, jedoch erst, wenn der Sklave die Erbschaft mit Einverständnis seines Herrn angetreten hat.
- Nach der *lex Aquilia* von 286 v. Chr. bemisst sich der Schadensersatz wegen der widerrechtlichen Tötung eines Sklaven nach dem maximalen Wert, den der Sklave im Jahr vor dem haftungsauslösenden Ereignis hatte.

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Römische Rechtsgeschichte (11)

Der Gedankengang des Fragments

- Haften T1 und T2 überhaupt aus der *lex Aquilia*?
 - Ist (bei T1) das Erfordernis einer unmittelbaren Verursachung erfüllt?
 - Haben T1 und T2 den Tod des S verursacht?
- Welchen Umfang hat die Schadensersatzhaftung?

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Römische Rechtsgeschichte (11)

Das Erfordernis der unmittelbaren Verursachung

- *Occidere* bedeutet unmittelbare Tötung. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit ist z.B. dann nicht erfüllt, wenn jemand dadurch getötet wird, dass das Pferd, das er reitet, irritiert wird, so dass er abgeworfen wird und in einen Wasserlauf stürzt (Ulpian D. 9, 2, 9, 3).
- Allerdings wird in diesem Fall eine analoge Klage (*actio in factum*) gewährt. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit hat damit nur noch rechtstechnische Bedeutung.
- Julian zweifelt, ob dem Erfordernis der Unmittelbarkeit hinsichtlich von T1 Genüge getan ist, weil die Handlung des T1 den S nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit zu Tode bringt.

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Römische Rechtsgeschichte (11)

Das Problem der überholenden Kausalität I

Im heutigen Recht gilt: „Eine Handlung ist dann für einen bestimmten Erfolg kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel“.

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Römische Rechtsgeschichte (11)

Das Problem der überholenden Kausalität II

- Nach der im heutigen Recht üblichen Formel war nur das Handeln des T2 kausal für den Tod des S. Denkt man sich die Handlung des T1 hinweg, so wäre S zum selben Zeitpunkt und in derselben Weise gestorben.
- Lockert man die Anforderungen an den Wegfall des Erfolges in seiner konkreten Gestalt, dann lässt sich auch vertreten, dass weder T1 noch T2 haften, weil jede von beiden Handlungen hinweggedacht werden kann, ohne dass der Tod des S entfiel.
- Julian entscheidet sich aus rechtspolitischen Gründen für die Haftung von T1 und T2. Sein Rivale Celsus entschied umgekehrt.
- Zur Begründung verweist Julian auf die Lage bei Mittäterschaft (§ 2 a.E.) vgl. heute § 830 I 1 BGB und bei unklarer Verursachung (§ 1, vgl. heute § 830 I 2 BGB).
- Auch heute ist die Problematik umstritten.

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Römische Rechtsgeschichte (11)

Der Haftungsumfang I

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Römische Rechtsgeschichte (11)

Der Haftungsumfang II

- Die Einsetzung zum Erben bringt dessen jeweiligen Herrn die Aussicht auf die Erbschaft und erhöht daher den Wert des Sklaven.
- Der Herr des Sklaven erhält die Erbschaft aber nur, wenn der Sklave lang genug lebt, um die Erbschaft antreten zu können. Stirbt der Sklave vorher, so hat der Herr den Wert des Sklaven und der Erbschaft verloren.
- Nach der *lex Aquilia* bestimmt sich der Haftungsumfang nach dem Höchstwert des Sklaven im Jahr vor der Tathandlung.
- Für T2 wird stillschweigend angenommen, dass die Tathandlung sofort zum Tod führte, so dass der maßgebliche Zeitpunkt der Todeszeitpunkt ist.
- Demnach ist der Wertzuwachs des Sklaven innerhalb des für T2, nicht aber innerhalb des für T1 relevante Zeitraums eingetreten.

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Römische Rechtsgeschichte (11)

Charakteristika des klassischen Rechts

- „Halbabstraktes Denken“:
 - Das Problem der überholenden Kausalität wird nicht abstrakt, sondern anhand eines Falles diskutiert.
 - Aber die Schilderung des Falles ist nicht lebensnah, sondern ganz auf das juristisch Wesentliche reduziert.
- Knappe, manchmal dunkle Begründungen:
 - Zur Begründung seiner Auffassung bringt Julian nur den Satz, jede andere Lösung sei noch schwerer zu begründen.
- „Ertasten“ der Tragweite einer Rechtsregel durch gedankliche Erprobung immer neuer Fallbeispiele.

Prof. Dr. Th. Rüfner 11

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“ am 19.1.09:

das Dominat (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
 ruefner@uni-trier.de
 Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>